

Zur Haftung der Stadtgemeinden für die Verkehrssicherheit der Straßen

RG-Urteil vom 27.11.1916 - VI. 275/16 - Asphaltvertiefung

VI. Zivilsenat. Urteil vom 27. November 1916 i.S. Der Stadt G. (Beklagte) w. R. (Kläger).
Rep. VI. 275/16.

I. Landgericht Gießen

II. Oberlandesgericht Darmstadt

Der Kläger hat in G. in der Erlengasse, einem engen Verbindungsgässchen der Altstadt, dadurch einen Unfall erlitten, dass er in eine dem Asphaltbelag des Bodens entstandene Vertiefung trat, stolperte und nach rechts zusammenknickte. Seinem auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gerichteten Klagebegehren ist in den Vorinstanzen versagt worden. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsverstoß geht das Berufungsgericht davon aus, dass, wenn der für den Unfall ursächliche verkehrswidrige Zustand längere Zeit ohne Abhilfe gedauert habe, daraus auf ein Verschulden der Gemeinde geschlossen werden könne. Nicht minder steht es mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Seufferts Archiv Bd. 66 Nr. 179, auch schon VI. 441/06, VI. 524/06) im Einklange, wenn das Berufungsgericht, sofern der festgestellte Sachverhalt dadurch schlüssig, dass ohne ein Verschulden der verfassungsmäßig zur Leitung und Aufsicht berufenen Organe der Mangel nicht fortbestehen konnte, vom Kläger nicht verlangt, die verantwortliche physische Person seinerseits zu bezeichnen. Übrigens ergeht aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten zur Genüge, dass als verfassungsmäßig berufene Vertreter nur der Oberbürgermeister und die Beigeordneten in Betracht kommen und der weiter erwähnte Stadtbaumeister seitens der Beklagten selbst nicht als verfassungsmäßig berufener Vertreter angesehen wird. Ob jenen ein zu vertretenes Verschulden am Unfall zur Last fällt, ist die entscheidende Frage.

Das Berufungsgericht hält dafür, dass auch die einwandfreie Führung des Sorgfaltsbeweises nach § 831 BGB bezüglich des Stadtbaumeisters oder sonstiger Beamter die Entlastung der Beklagten nicht herbeiführen würde, weil auch dann die Vermutung ungenügender Erfüllung des oder der verfassungsmäßigen Vertreter bestehen würde. Im Sinne einer Begründung wird aus der Entscheidung des dritten Zivilsenats in der Sache III. 194/1913 (Warneyer Entscheidung 1914 Nr. 35) der Satz beigefügt: Die Verwaltungsorganisation müsse so beschaffen und so eingerichtet sein, dass sich immer ein verfassungsmäßiger Vertreter ergibt, der zur Überwachung verpflichtet ist. Diese

Beurteilung ergibt keinen Rechtsirrtum, zumal sie sich im Übrigen wesentlich auf die im ersten Urteile festgestellten und in der Berufungsinstanz insoweit anscheinend gar nicht mehr bestrittenen Umstände des Falles stützt. Wäre im besonderen die angeführte Erwägung des Berufungsgerichts, dass ein verfassungsmäßiger Vertreter als Träger der Verantwortung vorhanden sein müsse, daher zu verstehen, ein solcher Vertreter und damit die juristische Person hafte immer, so wäre dies, die keiner Ausführung bedarf, rechtsirrig. Derartiges ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nie zum Ausdruck gekommen. Dagegen ist es grundsätzlich zu erfordern (vgl. u.a. VI. 196/16, VI. 360/16), dass die zur Obsorge für die Verkehrssicherheit der Straßen und Wege verpflichtete Gemeinde die geeigneten Anordnungen trifft, um die regelmäßige Unterhaltung und Beaufsichtigung des Straßenwesens zu gewährleisten, und dass sie weiter den Vollzug, die Angemessenheit und das Zureichen jener Unordnungen erprobt und sicherstellt, indem sie die Organisation und Amtstätigkeit der dafür bestellten Beamten und Bediensteten im Allgemeinen kontrolliert. Kein Gemeinwesen tut in der in Rede stehenden Richtung genug durch Bestellung geeigneter Beamter, für die es sich nach § 831 BGB entlasten kann; es hat außerdem in der bezeichneten Weise tätig zu werden, und diese Obliegenheit wahrzunehmen, ist Sache der verfassungsmäßigen Vertreter, für deren Betätigung die juristische Person schlechthin haftet.

Wie das Berufungsgericht bereits zutreffend hervorgehoben hat, beharrt die Beklagte dabei, durch Bestellung eines zuverlässigen Beamten genug getan zu haben. Dass sie mehr als dies getan, dass und wie sie der Pflicht zur Beaufsichtigung dessen, was zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen zu geschehen hat, durch angemessene Aufsichtseinrichtungen und -anordnungen zu genügen versucht habe, hat sie nicht einmal behauptet. Wenn das Berufungsgericht daraus, dass im Verlaufe des Rechtsstreits nichts dergleichen geltend gemacht worden ist, folgert, dass es auch nicht geschehen sei, so liegt insoweit ein im wesentlichen tatsächlicher Schluss vor, der rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dass, wie die Revision anzunehmen scheint, eine ins Einzelne gehende Revision des Straßenzustandes seitens des Oberbürgermeisters oder der Beigeordneten verlangt sein, ergeht aus dem angefochtenen Urteile keineswegs. Andererseits kann es nicht allgemein und grundsätzlich für ausreichend erachtet werden, dass, wie die Revision meint, die verfassungsmäßigen Vertreter erst dann einschreiten, wenn ihnen Missstände bekannt und wenn sie namentlich öffentlich erörtert werden. Der Hinweis der Revision auf andere Verwaltungszweige endlich, die auch keine ins Einzelne gehende regelmäßige Revision

erforderten, erledigt sich dadurch, dass auf Kontrolleinrichtungen und -ausübung auch in Ansehung jener nicht schlechthin zu verzichten, für das Straßenwesen aber eine, wie von der Revision unterstellt, zu weit gehende Anforderung gar nicht erhoben ist.“